ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1984

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/30.810 – Kunstfasern)

(Nur der deutsche, der englische, der französische, der italienische und der niederländische Text sind verbindlich)

(84/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (1), erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 und 8,

im Hinblick auf die am 10. November 1982 gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 vorgenommene Anmeldung einer zwischen den wichtigsten europäischen Chemiefaserherstellern am 21. Oktober 1982 abgeschlossenen Vereinbarung,

im Hinblick auf den Beschluß der Kommission vom 9. November 1983 zur Einleitung eines Verfahrens,

nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 vorgenommenen Anmeldung (2),

nachdem den beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 sowie der Verordnung Nr. 99/63/EWG (3) der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

1. DIE UNTERZEICHNER DER ANGEMELDETEN VEREINBARUNG

(1) Gegenwärtig sind folgende Unternehmen Unterzeichner der Vereinbarung vom 21. Oktober 1982:

1. Anicfibre SpA (Italien);
2. Bayer AG (Deutschland), handelt auch im Namen von Bayer Antwerpen N.V. (Belgien);
3. Courtaulds PLC (Vereinigtes Königreich), handelt auch im Namen von Courtaulds SA (Frankreich) und Lirelle PLC (Irland);
4. Enka AG (Deutschland) und Enka B.V. (Niederlande), handelt auch im Namen von British Enkalon UK Ltd (Vereinigtes Königreich);
5. Hoechst AG (Deutschland), handelt auch im Namen von Hoechst Fibre Industries UK Ltd (Vereinigtes Königreich);
6. Imperial Chemical Industries PLC (Vereinigtes Königreich), handelt auch im Namen von ICI Europa Fibres GmbH (Deutschland);
7. Montefibre SpA (Italien), handelt auch im Namen von Montefibre France SA (Frankreich), Fibre del Sud SpA, SIPA, SINA, S. It. Poliestere (Italien);
8. Rhône Poulenc SA (Frankreich), handelt auch im Namen von Rhône Poulenc Textile SA (Frankreich) und Deutsche Rhodiaceta AG (Deutschland);
9. SNIA fibre SpA (Italien), handelt auch im Namen von SNIA Ltd (Irland) und NYSAM SA (Frankreich).

2. DIE VERTRAGSERZEUGNISSE

(2) Die Erzeugnisse, die Gegenstand der Vereinbarung sind, sind folgende synthetische Textilfasern:

— Polyamid-Textilfäden,
— Polyamid-Teppichfäden,
— Polyester-Textilfäden,
— Polyamidfasern,
— Polyesterfasern,
— Acrylfasern.

(3) Die gegenwärtig installierten Maschinen verleihen den Erzeugern große Beweglichkeit; dies gilt ins-

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
(2) ABl. Nr. C 314 vom 19. 11. 1983, S. 3.
(3) ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

besondere für die Produktionskapazitäten, die sie einsetzen können, die Merkmale der Erzeugnisse sowie die Möglichkeiten, von einem Erzeugnis auf ein anderes (von Polyamid auf Polyester) überzugehen.

(4) Die Zellulosefasern (z. B. Rayon und Fibran) und die Naturfasern (z. B. Baumwolle und Wolle) stehen in gewisser Weise mit den Kunstfasern im Wettbewerb, meist aber werden diese drei Faserarten zusammen verwendet.

(5) Wie groß der Anteil der jeweiligen Fasern im Enderzeugnis ist, liegt nicht fest, er richtet sich nach dem Preis der Faser. Wenn Naturfasern nicht zur Verfügung stehen, kann man beispielsweise den Anteil der Kunstfasern oder Zellulosefasern im Enderzeugnis steigern. Diese Austauschbarkeit wirkt sich auf die Preise des Enderzeugnisses aus.

Chemiefasern machen etwa 50 % der in Europa verbrauchten Textilfasern aus.

(6) Außer den Unterzeichnern der Vereinbarung gibt es auf dem europäischen Markt noch weitere in der Gemeinschaft ansässige Chemiefasererzeuger (Du Pont de Nemours, Fabelta, Saint Gobain Industries, Owens Corning Fiberglass), aber auch in Österreich (Chemiefaser Lenzing AG, Chemie Linz AG, Erste Österreichische Glanzstoff-Fabrik AG), in der Schweiz (Viscosuisse, Verband der Schweizerischen Chemiefaser Industrien), in Spanien (Empresa Nacional de Celulosas S.A., Cyanenka) und in Portugal (Companhia Industrial de Fibras Artificiais, Fisipe).

Die Einfuhren aus Drittländern (USA, Österreich, Spanien, Schweiz usw.) – alle Vertragserzeugnisse zusammengenommen – beliefen sich in der letzten Zeit auf 9 bis 10 % der Gesamtlieferungen in die EG und auf 14 bis 15 % der Lieferungen der Unterzeichner der Vereinbarung.

Die Unterzeichner der Vereinbarung hatten, aufgeschlüsselt nach Vertragserzeugnissen, folgende Anteile am europäischen Markt (in % der Gesamtlieferungen):

	1981	1982	1983
Acrylfasern	74,3	74,2	77,6
Polyesterfasern	60,4	55,8	56,7
Polyamidfasern	75,1	73	73
Polyamidteppichfäden	62,4	54,7	54,6
Polyamidtextilfäden	75	72,9	74,1
Polyesterfäden	72	73,8	75,8

(7) Die Mitglieder der Vereinbarung stellen auch Polyamid für industrielle Zwecke und andere Chemiefasern sowie Zellulosefasern her; 1982 machten diese 7,35 % bzw. 20 % ihres Absatzes aus.

Auf die Unterzeichner der Vereinbarung entfallen zum Zeitpunkt ihres Abschlusses etwa 70 % der gesamten in Westeuropa installierten Produktionskapazität und etwa 85 % der in der EG installierten Produktionskapazität.

3. DIE VORGESCHICHTE DER VEREINBARUNG UND DIE LAGE DES SEKTORS

(8) Die Schwierigkeiten, mit denen es die europäische Chemiefaserindustrie zu tun hat – so die Parteien – sind auf das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen. Dieses ergibt sich einerseits aus einer ungünstigen Marktentwicklung, d. h. einer relativ rückläufigen Nachfrageentwicklung und aus der Zunahme der Einfuhren, und andererseits aus den wachsenden Produktionskapazitäten.

(9) 1972 war es der Polyesterfasersektor, der von diesen Schwierigkeiten betroffen war. Da die Einfuhren gestiegen waren und aus Gründen der Kostendegression wesentlich höhere Kapazitäten geschaffen werden mußten, war es zu Überkapazitäten und zum Preisverfall gekommen.

Die größten Polyesterfaserhersteller meldeten bei der Kommission eine Vereinbarung an, mit der die Investitionen koordiniert und die Produktion rationalisiert werden sollte, um Überkapazitäten abzubauen oder ihrem Entstehen vorzubeugen. Diese Vereinbarung erstreckte sich insbesondere auf die Produktions- und Verkaufspolitik der Teilnehmer. Aufgrund der Einwände der Kommission zogen die beteiligten Unternehmen ihre Anmeldung jedoch zurück (1).

(10) Von 1975 an hatten die Chemiefaserhersteller mit immer größeren Überkapazitäten zu kämpfen, die sie schwer belasteten oder ihre Rentabilität in Gefahr brachten. 1977 fiel die Kapazitätsauslastung auf durchschnittlich 70 % ab.

1978, als die Preise der Rentabilität immer noch enge Grenzen setzten und neue Kapazitäten installiert werden sollten, wurde über die unter Punkt 6 genannten Erzeugnisse eine weitere Vereinbarung abgeschlossen.

(11) Zweck dieser Vereinbarung von 1978 war es zum einen, durch Kürzung der Kapazitäten um etwa 13 % bis 1981 nach und nach ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen, und zum anderen die genannten Kapazitäten in angemessener Weise auszulasten.

Die Kommission weigerte sich erneut, diese Vereinbarung nach Artikel 85 Absatz 3 freizustellen,

(1) Vgl. den Achten Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 42.

da sie auch unannehmbare Kontingentierungsmaßnahmen für die Produktion und die Lieferungen enthielt. Im Laufe der Jahre 1979 bis 1981 nahmen die Teilnehmer deshalb verschiedene Änderungen der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung vor, ohne jedoch eine formelle Zustimmung der Kommission zu erhalten (1).

(12) Im Juli 1977 wandte sich die Kommission an die Regierungen der Mitgliedstaaten, um zu vermeiden, daß die wegen der Überkapazitäten bestehende angespannte Lage durch Gewährung staatlicher Beihilfen, welcher Art auch immer, noch verschärft würde. Die 1977 eingeführte Beihilfebeschränkung ist nach wie vor gültig.

(13) Aufgrund der vorläufigen Vereinbarung von 1978 wurde der Umfang des vorgesehenen Abbaus bei weitem überschritten, da Ende 1981 durchschnittlich nahezu 20 % der 1977 installierten Kapazitäten davon betroffen waren.

(14) Dieselben Erzeuger kamen jedoch nach eingehender Prüfung der Entwicklungen auf dem europäischen Markt und dem Weltmarkt zu dem Schluß, daß für 1982 bis 1985 keine wesentliche Nachfragesteigerung zu erwarten sei und jede weitere Aufstockung der Kapazitäten in dieser Zeit für den Sektor schädlich sein würde.

(15) Um außerdem günstige Voraussetzungen für die langfristige Forschung zu schaffen, dem Verbraucher bessere Erzeugnisse bieten zu können und dem Wettbewerb von seiten dritter Länder besser standhalten zu können, haben die genannten Erzeuger vereinbart, ihre Kapazitäten erneut herabzusetzen und zu diesem Zweck am 21. Oktober 1982 die Vereinbarung abgeschlossen, die Gegenstand dieser Entscheidung ist. Diese Vereinbarung, die am 10. November 1982 angemeldet wurde, ist am 9. März und sodann am 19. Juli 1983 aufgrund der Bemerkungen der Kommission geändert worden.

4. INHALT DER GEGENWÄRTIGEN VEREINBARUNG

(16) Der Umfang der Kapazitätssenkung beruhte auf

— dem Grundsatz, daß eine gegebene Kapazität nur rentabel ist, wenn sie zu mindestens 85 % ausgelastet ist;

— der Vorausschätzung, daß sich der Absatz von heute bis 1986 auf dem Absatzniveau von 1981 stabilisieren wird.

Da sich die von den Unterzeichnern der Vereinbarung abgesetzten Mengen – alle Vertragserzeugnisse zusammengenommen – 1981 auf 1 373 000 Tonnen beliefen, sollen die Kapazitäten dem Grundsatz der Kapazitätsausnutzung von 85 % folgend schließlich auf 1 640 000 Tonnen gesenkt werden. Daher sieht die Vereinbarung für Ende 1985 für die Herstellung von Textil-Chemiefasern bei allen Unterzeichnern eine Kapazitätssenkung von insgesamt 354 000 Tonnen vor. (Polyamidtextilgarn 57 000 Tonnen, Polyamidteppichgarn 42 000 Tonnen, Polyestergarn 61 500 Tonnen, Polyamidfaser 33 000 Tonnen, Polyesterfaser 71 500 Tonnen, Acrylfaser 89 000 Tonnen).

(17) Ausgehend von dieser angestrebten Kapazitätsverringerung erstellte jeder Unterzeichner seinen eigenen Plan. Diesem legte er die Kapazitäten zugrunde, die er bei Ablauf der Vereinbarung von 1978 hätte haben können. Diese Kapazitäten konnten gegebenenfalls nochmals geändert werden, um Kapazitätsübertragungen von einem Unterzeichner auf den anderen oder von Unterzeichnern auf Nichtunterzeichner zu berücksichtigen.

Die zusätzlichen Kapazitätsherabsetzungen, die bestimmte Unternehmen unabhängig von der Vereinbarung von 1978 bei sich durchführten, wurden ebenfalls von jedem dieser Unternehmen bei der Berechnung berücksichtigt.

(18) Darüber hinaus enthält die Vereinbarung folgende wichtige Bestimmungen:

a) Die beteiligten Gesellschaften verpflichten sich dazu, daß ihre Kapazität zu den von ihnen angegebenen Daten die von ihnen angegebene Höhe nicht übersteigt.

Die Angaben über die abzubauenden Kapazitäten sowie über die Durchführung des Abbaus werden einer Treuhandstelle zugeleitet. Auch sind Kontrollen durch unabhängige Sachverständige vorgesehen. Die Pflicht, die angegebenen Kapazitäten nicht zu überschreiten, gilt als nicht erfüllt, wenn diese zur Nutzung in Westeuropa Dritten übertragen oder verkauft werden.

b) Die beteiligten Gesellschaften verpflichten sich, die Kapazitäten während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung, d. h. bis Ende 1985, nicht zu erhöhen.

c) Die Teilnehmer bemühen sich, bei der Umstrukturierung ihrer Betriebe im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, daß das betroffene Personal im Rahmen der gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Regelungen der jeweiligen Länder einer neuen Beschäftigung zugeführt wird.

(1) Vgl. den Zwölften Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 38 bis 41.

d) Die Kommission wird über alle Entscheidungen oder Empfehlungen, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung gefällt bzw. ausgesprochen werden, sowie über die Ergebnisse, die aufgrund der Vereinbarung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erzielt werden, laufend unterrichtet.

e) Jede Gesellschaft mit Sitz in der EG oder in einem anderen westeuropäischen Land, das die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, kann ihr zu Bedingungen, die in jedem einzelnen Fall festgesetzt werden, beitreten.

f) Die Richtigkeit der Angaben, die die beteiligten Unternehmen über ihre Kapazitäten machen, werden mehrfach von einer damit beauftragten Treuhandstelle überprüft.

g) Bei wichtigen Änderungen der Lage (Verhalten dritter europäischer Firmen auf dem europäischen Markt, Einfuhren aus nichteuropäischen Quellen, Schrumpfen der Exportmärkte) ziehen sich die Teilnehmer gegenseitig zu Rate, um Lösungen zu finden.

h) Im Falle einer Übertragung von Tätigkeiten oder Rechten gehen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den übernehmenden Teil über.

Kauft ein Teilnehmer von einem anderen Teilnehmer oder einem Dritten Produktionskapazität hinzu, so wird seine Produktionskapazität entsprechend neu festgesetzt.

Will ein Teilnehmer seine Produktionskapazität ganz oder teilweise einem Nichtunterzeichner verkaufen oder zur Verfügung stellen, so muß er sich darum bemühen, vom Verkäufer die Verpflichtung zu erhalten, daß er die Grundsätze der Vereinbarung einhält, es sei denn, die genannten Kapazitäten würden nach außerhalb Westeuropas verlagert.

i) Für den Fall, daß die Verpflichtung, die Kapazität abzubauen, nicht eingehalten wird oder die Kapazität aufgestockt wird, ist eine Zahlung von 2 000 ECU je Tonne jährlicher Überkapazität und eine zusätzliche Summe gleicher Höhe für jedes Jahr Verspätung vorgesehen. Für Fälle von Verstößen ist ein Schiedsverfahren vorgesehen.

5. DIE AUS DER VEREINBARUNG GESTRICHENEN BESTIMMUNGEN

(19) Die angemeldete Fassung der Vereinbarung enthielt Bestimmungen, die auf Verlangen der Kommission gestrichen worden sind.

Es handelt sich unter anderem um folgende Bestimmungen:

— Ein Verbot, Investitionen mit der Folge der Erhöhung der Kapazitäten ohne die Zustimmung aller anderen Teilnehmer vorzunehmen.

Diese Bestimmung wurde gestrichen. Eine eventuelle Erhöhung der Kapazitäten eines Unterzeichners fällt gegenwärtig unter die Klausel, die eine Konsultationspflicht im Falle wichtiger Änderungen vorsieht.

— Die Bestimmung, die eine Vermittlertätigkeit der Kommission für den Fall von Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vereinbarung vorsah, wurde gestrichen.

— Die Bestimmungen, die eine Übermittlung von Informationen über die Lieferungen an die von CIRFS beauftragte Treuhandstelle vorsahen und eine über 95 % hinausgehende Kapazitätsauslastung als einen Anlaß zur Bezweiflung der Kapazitäten des betreffenden Unternehmens ansahen, hätten eine Kontrolle der Produktion und der Lieferungen ermöglichen können und wurden gestrichen.

Außerdem wurde die Laufzeit der Vereinbarung verkürzt, so daß sie anstatt am 30. Juni 1986 am 31. Dezember 1985 ausläuft.

6. ANWENDUNG DER VEREINBARUNG

(20) Die nachfolgende Tabelle weist – in 1 000 t – die vorgenommenen sowie die nach der Vereinbarung noch vorgesehenen Schließungen aus. Es ist festzustellen, daß bei fast allen Erzeugnissen, außer bei Acrylfasern, der größte Teil des vereinbarten Abbaus bereits 1982 und 1983 vorgenommen wurde. Bei Acrylfasern ist vorgesehen, die installierten Kapazitäten 1984 um 15 000 t und 1985 um 66 000 t abzubauen. Bei Polyestergarn soll 1984 noch ein Abbau um 17 000 t stattfinden. Anicfibre hat öffentlich angekündigt, daß sein Werk in Ottana (Sardinien) mit einer Kapazität von 15 000 t Polyestergarn in Übereinstimmung mit den Arbeitnehmergewerkschaften Mitte des Sommers 1984 geschlossen wird und das Werk in Pisticci im Süden Italiens, in dem es Polyestergarn und Polyacrylfasern herstellt, ebenfalls in den nächsten Monaten stillgelegt wird.

Vorgenommene und vorgesehene Stillegungen

(in 1 000 Tonnen)

	1982	1983	1984	1985	Insgesamt
Acrylfasern	8	—	15	66	89
Polyamid-Textilfäden	37	32	—	2	57
Polyamidfasern	14	19	—	—	33
Polyamid-Teppichfäden	21	21	—	—	42
Polyester-Textilfäden	50	11	17	—	61,5
Polyesterfasern	34,5	37	—	—	71,5

(21) Die nachstehende Tabelle enthält für die einzelnen Erzeugnisgruppen die Auslastung der installierten Kapazitäten der Unterzeichner der Vereinbarung in den Jahren 1978 bis 1983.

Die Durchführung der betreffenden Vereinbarung hat im Laufe der letzten drei Jahre eine deutlich erhöhte Auslastung ermöglicht.

Auslastung (Unterzeichner)

	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Polyacrylfasern	61,6	61,4	59	67,8	65,7	73,4
Polyesterfasern	70	63	56,9	65,9	67,6	77,4
Polyamidfasern	73,3	71,8	59,4	67,5	68,5	81,9
Polyamid-Teppichfäden	55	57,4	61	60	68,6	75
Polyamid-Textilfäden	86,8	86,2	77,9	75	65,7	84,1
Polyester-Textilfäden	73,6	70,9	60,7	68,4	79,3	78,1
Insgesamt	68,7	66,8	61,4	68	70	76,6

(22) Die Bestimmungen der Vereinbarung, die sich auf die Umstrukturierung der beteiligten Unternehmen beziehen, sind angewendet worden. Am 31. Mai 1983 hat Montefibre die Betriebe der Gesellschaft Monsanto in Coleraine (Nordirland) und in Lingen (Bundesrepublik Deutschland) übernommen; beide stellen Acrylfasern her. Nach Zustimmung des Bundeskartellamtes hat Montefibre das Werk in Lingen an die Gesellschaft Bayer verkauft. Alle diese Kapazitäten sind in die Kapazitäten der beiden Gesellschaften in angemessener Auslastung eingegliedert worden.

Diese Operationen haben die Höhe der herabzusetzenden Kapazitäten nicht verändert, die immer noch ungefähr 18 % der bei Ablauf der Vereinbarung von 1978 bestehenden Kapazitäten ausmacht.

II. BEMERKUNGEN DRITTER

(23) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 wurde am 19. November 1983 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* der wesentliche Inhalt der Anmeldung veröffentlicht, um beteiligten Dritten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluß an diese Veröffentlichung haben mehrere Verbände der Chemiefasern verarbeitenden Industriezweige der Kommission mitgeteilt, daß

— der vorgesehene Kapazitätsabbau angesichts der positiven Marktentwicklung zu umfangreich ist;

— der zu einem Zeitpunkt der beginnenden wirtschaftlichen Erholung vorgenommene Kapazitätsabbau mit Sicherheit zu Lieferschwierigkeiten führen wird;

— es unter diesen Umständen für die Hersteller leicht sein werde, Preiserhöhungen durchzusetzen.

(24) Die Marktentwicklung war zwar 1983 positiv, die Auslastung der Kapazitäten, die im Durchschnitt bei 76,6 % lag, hat jedoch noch nicht das in der Vereinbarung vorgesehene Niveau (85 %) erreicht, so daß eine über das vorgesehene Maß hinausgehende Verringerung des Angebots nicht festgestellt werden kann.

Aufgrund der Tätigkeit anderer Hersteller und Importeure (die zusammen rund 30 % des Marktes auf sich vereinigen), die die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, sowie aufgrund der von den Unterzeichnern erreichten Auslastung dürften in naher Zukunft Versorgungsschwierigkeiten ausgeschlossen sein.

Bei den Preisen zeigten sich im Laufe des letzten Jahres nur bei einigen Fasern Steigerungen, dagegen bei einigen anderen Senkungen. Die kürzlich zu beobachtende Tendenz läßt keine unnatürlich hohen Preiserhöhungen erkennen.

Preise (1974 = 100)

(in DM)

	Polyesterfasern	Polyacrylfasern	Polyestertextilfäden	Polyamidfäden
1974	100	100	100	100
1980	91	92	70	106
1981	93	98	73	105
1982	98	110	80	99
1983	93	104	74	100

III. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. ARTIKEL 85 ABSATZ 1

(25) Die angemeldete Vereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt und bewirkt.

(26) Die Verpflichtung, die Kapazitäten herabzusetzen, entspricht einer Vereinbarung über die Begrenzung der Produktionsmittel und somit auch der Investitionen der Parteien. Sie haben sich verpflichtet, die Pläne, die jeder für sich erstellt hat und die den Umfang der Kapazitätsverringerung und die Zeitpunkte von deren Durchführung je Anlage ausweisen, auszuführen.

Darüber hinaus müssen die Unterzeichner diese Verpflichtung bis zum Ablauf der Vereinbarung einhalten, selbst wenn sie ihren Plänen gemäß diese Kapazitätsverringerungen vor diesem Zeitpunkt durchgeführt haben.

(27) Die angemeldete Vereinbarung ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Sie verbindet Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten, die ihrer Tätigkeit – insbesondere durch Tochter- und Schwestergesellschaften – auf dem gesamten Gebiet des Gemeinsamen Marktes nachgehen. Die betreffenden Erzeugnisse werden zwischen den Mitgliedstaaten ebenso zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern gehandelt.

B. ARTIKEL 85 ABSATZ 3

(28) 1. Bei einer Prüfung der Frage, ob die in Artikel 85 Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, stellt sich heraus, daß der Sektor der synthetischen Chemiefasern 1982 von großen Überkapazitäten gekennzeichnet war, die trotz eines teilweisen Abbaus von Kapazitäten in den letzten Jahren noch fortbestehen (rund 30 %).

Diese Überkapazitäten sind vor allem auf die schnelle Entwicklung der Technologie (Einführung von Schnellspinnverfahren, Bau von größeren Anlagen aus Gründen der Kostendegression) und auf die Entwicklung der Nachfrage zurückzuführen, die zwar nicht rückläufig war, aber die Hoffnungen nicht erfüllt hat.

(29) 2. a) Zweck der Vereinbarung ist es, die Kapazitäten zu verringern, um die verbleibenden Kapazitäten besser auszulasten.

(30) In einer Marktwirtschaft ist es in erster Linie Sache der Unternehmer, zu beurteilen, wann ihre Überkapazitäten wirtschaftlich untragbar werden, und geeignete Maßnahmen zu treffen, sie herabzusetzen.

(31) Im vorliegenden Fall ist es den Marktkräften nicht gelungen, selbständig die Kapazitätsverringerung herbeizuführen, die erforderlich gewesen wäre, um die beteiligten Betriebe des Gemeinsamen Markts auf überschaubare Frist wettbewerbsfähig zu machen und zu erhalten.

Dies ist der Grund, weshalb die beteiligten Unternehmen die erforderliche Strukturanpassung für begrenzte Zeit gemeinsam durchgeführt haben.

(32) Die an der Vereinbarung beteiligten Erzeuger hätten sich nicht einzeln und unabhängig voneinander zu einem Kapazitätsabbau entschlossen, wenn sie nicht die Gewißheit gehabt hätten, daß ihre Konkurrenten ihrem Beispiel folgen würden und daß während der Dauer der Vereinbarung keine neuen Kapazitäten installiert würden.

(33) Daß bestimmte an der Vereinbarung beteiligte Unternehmen, insbesondere die diversifizierten Unternehmen, aus höchsteigenen wirtschaftlichen, technischen oder sozialen Gründen diesen Abbau weiter getrieben haben als andere, ändert nichts an der Wirksamkeit der gemeinsamen Verpflichtung zum Kapazitätsabbau.

(34) Durch Kapazitätsabbau können die Unternehmen sich bestimmter finanzieller Belastungen, die sich aus der Unterhaltung der ungenutzten Überkapazitäten ergeben, entledigen, ohne daß es zum Produktionsrückgang kommt, da gleichzeitig der Auslastungsgrad der verbleibenden Kapazitäten erhöht wird. Die leistungsfähigsten Strukturen der fortbestehenden Kapazitäten können zugleich ausgebaut werden, da jedes Unternehmen als stillzulegende Kapazitäten diejenigen gewählt hat, die aufgrund ihrer Überalterung oder ihrer geringen Größe am wenigsten rentabel und leistungsfähig sind.

(35) Die Konzentration der Unterzeichner auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse und die Aufgabe der Herstellung einiger anderer Erzeugnisse bewirkt eine Spezialisierung zwischen den Teilnehmern. Die Konzentration der Tätigkeit auf die Herstellung von Erzeugnissen, für die jedes Unternehmen über bessere Anlagen und eine fortschrittlichere Technologie verfügt, ermöglicht es, die Größe der Produktionseinheiten zu optimieren und folglich rationeller zu arbeiten. Sie ermöglicht es den an der Vereinbarung Beteiligten weiter, vervollkommnete und den Anforderungen der Verbraucher gerechter werdende Erzeugnisse anzubieten. Die Ausschaltung des Aufwands an Material, Werkzeugen und Arbeit, der bei einer Aufrechterhaltung weniger rentabler Produktionsstätten anfallen würde, macht Ressourcen für die weiterhin betriebenen Kapazitäten frei.

(36) Es läßt sich daher für jeden der Partner auf gewisse Frist eine Rentabilitätssteigerung und somit die Rückkehr zu einer normalen Wettbewerbsfähigkeit vorhersehen. Diesbe-

zugleich ist anzumerken, daß die Gesamtverluste der europäischen Chemiefaserindustrie, die 1981 auf rund 1 200 Mill. DM geschätzt wurde, 1983 auf 500 Mill. DM gesunken sind.

(37) Die Koordinierung der Stillegungen ermöglicht weiter sowohl die Umstrukturierung unter annehmbaren sozialen Bedingungen als auch eine bessere Umsetzung der Beschäftigten.

(38) Folglich trägt die Vereinbarung zur Verbesserung der Warenerzeugung und zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts bei.

(39) b) In Artikel 85 Absatz 3 ist außerdem vorgeschrieben, daß eine solche Vereinbarung die Verbraucher am entstehenden Gewinn in angemessener Weise beteiligen muß. Im vorliegenden Fall dürfte der Verbraucher insofern aus der Verbesserung der Warenerzeugung Nutzen ziehen können, als er langfristig einen sanierten Sektor, ein wettbewerbsfähiges Angebot und dank der Spezialisierung bessere Erzeugnisse antrifft. Gleichzeitig wird er kurzfristig weiterhin die Vorteile, die ihm der zwischen den Teilnehmern fortbestehende Wettbewerb bietet, für sich in Anspruch nehmen können. Die Vereinbarung gewährleistet für ihn auch, daß durch die strukturelle Anpassung wettbewerbsfähige Unternehmen oder Kapazitäten auf dem Markt aufrechterhalten werden und gleichzeitig unangepaßte oder überalterte Unternehmen, die dank äußerer Beihilfen oder eines Verlustausgleichs innerhalb einer Gruppe zu Lasten gesunder Unternehmen fortbestehen hätten können, beseitigt werden.

(40) Die Zahl der weiterbestehenden Hersteller pro Erzeugnis (Unterzeichner oder Nichtunterzeichner) ermöglicht den Benutzern eine ausreichende Auswahl ihrer Lieferanten und gibt ihnen Versorgungssicherheit. Sie schließt gleichzeitig das Risiko aus, daß auf den nationalen Märkten Monopole entstehen.

Hersteller pro Erzeugnis

	Unterzeichner		In Europa
	Vor der Vereinb.	Nach der Vereinb.	
Polyacrylfasern	7	6	10
Polyesterfasern	8	6	12
Polyamidfasern	6	5	11
Polyamid-Teppichfäden	6	4	11
Polyamidfäden	7	5	21
Polyesterfäden	8	6	19

(41) Textilhersteller, Verbraucher der vertragsgegenständlichen Erzeugnisse, haben Befürchtungen bezüglich der Entwicklung der Preise geäußert.

Eine Vereinbarung über einen Kapazitätsabbau kann in der Tat kurzfristig zu einer Erhöhung der Verbraucherpreise führen. Im vorliegenden Fall kann allerdings der besondere Charakter des Kunstfasermarktes derartige Folgen in Grenzen halten. Jeder Unterzeichner muß bei der Festlegung seiner Preise den Gegendruck der Verbraucher berücksichtigen, die nicht bereit sind, aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu akzeptieren, da sie in einem derzeit von starkem Wettbewerb geprägten Markt tätig sind und selbst Schwierigkeiten haben. Außerdem könnten diese Verbraucher bei ungerechtfertigten Preisen der Unterzeichner auf andere Bezugsquellen in Europa und anderswo ausweichen.

(42) c) Für eine etwaige Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 ist weiterhin wichtig, ob die dem Kapazitätsabbau dienenden Maßnahmen auf das beschränkt geblieben sind, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(43) Die Vereinbarung bezieht sich lediglich auf den Abbau der Überkapazitäten und ist zeitlich begrenzt. Die Freiheit der beteiligten Unternehmen, über ihre Erzeugung und Lieferung zu entscheiden, bleibt davon unberührt. Die Bestimmungen der Vereinbarung, die diese Freiheit hätten beschränken können, wurden herausgenommen.

(44) Die Vereinbarung läuft am 31. Dezember 1985 aus. Dieser Termin ist für alle Unterzeichner gültig, auch wenn der eine oder andere den vorgesehenen Kapazitätsabbau schon vorher vollzogen hat. Außerdem gilt dieser Termin für alle Vertragserzeugnisse, auch wenn bezüglich des einen oder anderen Erzeugnisses der Kapazitätsabbau bereits erfolgt ist.

Die Festsetzung eines einzigen für alle Unterzeichner und Vertragserzeugnisse geltenden Zeitraums ist dadurch gerechtfertigt, daß die Vereinbarung alle synthetischen Chemiefasern und -fäden betrifft, sowie dadurch, daß sie die Gewähr dafür bietet, daß die gegenseitigen Verpflichtungen von allen Unterzeichnern vollständig eingehalten werden.

(45) Um den in der Vereinbarung vorgeschriebenen Zielen gerecht zu werden, muß sich jeder Teilnehmer außerdem streng an die Zeitplanung halten, die er für den Abbau

seiner Kapazitäten angegeben hat. Da die Wirksamkeit der Vereinbarung von der Einhaltung dieser grundlegenden Verpflichtung abhängt, ist es unerläßlich, für den Fall, daß das vorgesehene Kapazitätsabbauprogramm nicht eingehalten wird, Konventionalstrafen zu verhängen.

(46) Der Übergang der Verpflichtung aus der Vereinbarung auf Unterzeichner, auf die Anlagen übertragen werden und auf Käufer von Produktionskapazitäten, die selbst nicht Unterzeichner sind, ist notwendig, um sicherzustellen, daß der Kapazitätsabbau auch tatsächlich im vorgesehenen Umfang stattfindet.

(47) Die den Unterzeichnern auferlegten Produktionsbeschränkungen sind daher im Sinne der festgesetzten Ziele unerläßlich.

(48) Im Sinne der Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3 darf die Vereinbarung den Unternehmen nicht die Möglichkeit geben, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten.

(49) Bei der Überprüfung der Frage, ob diese Bedingung erfüllt ist, müssen die besonderen Merkmale des Marktes, die Dauer der Vereinbarung und die in ihr enthaltenen Bestimmungen berücksichtigt werden.

(50) Auf dem europäischen Markt der hier in Frage stehenden Vertragserzeugnisse sind außer den Unterzeichnern weitere Erzeuger, Tochtergesellschaften nordamerikanischer Firmen sowie amerikanischer Erzeuger tätig, die unmittelbar aus den Vereinigten Staaten importieren. Diese Firmen machen den Unterzeichnern auf dem europäischen Markt lebhaften Wettbewerb.

(51) Die Vertragserzeugnisse stehen mit den Naturfasern (Wolle, Baumwolle) und den Zellulosefasern in Wettbewerb. Obwohl sie in der Regel gemeinsam verarbeitet werden, sind diese Fasern bis zu einem gewissen Grade gegeneinander austauschbar. Der Grad der Austauschbarkeit hängt vom Preis der einzelnen Fasern ab, so daß die Fasern zueinander im Wettbewerb stehen.

(52) Die Dauer der Vereinbarung, die am 31. Dezember 1985 ablaufen soll, zwingt die Unterzeichner, bei den Maßnahmen, die sie während ihrer Geltungsdauer treffen, zu berücksichtigen, daß die Beschränkungen zum vorgesehenen Zeitpunkt aufgehoben sein müssen. Im übrigen enthält die Vereinbarung keine Bestimmung zur Koordinierung des Marktverhaltens der Unterzeichner, und der koordinierte Abbau der Kapazitäten betrifft nur einen Bestandteil der Wettbewerbsstrategie der Unternehmen.

C. ARTIKEL 6 UND 8 DER VERORDNUNG Nr. 17

(53) Die am 21. Oktober 1982 unterzeichnete Vereinbarung wurde am 10. November 1982 angemeldet. Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 kann die Entscheidung über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags am 10. November 1982 wirksam werden.

(54) Da die Vereinbarung am 31. Dezember 1985 abläuft, sollte auch die Geltungsdauer dieser Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 am 31. Dezember 1985, dem Tag des Abschlusses des Kapazitätsabbaus, ablaufen.

(55) Aus der Anwendung der Vereinbarung darf jedoch kein Informationsaustausch hervorgehen, der zu abgestimmten Verhaltensweisen führen könnte, die mit Artikel 85 des Vertrages unvereinbar sind. Daher muß den Unterzeichnern die Auflage gemacht werden, daß sie sich nicht gegenseitig – weder alle noch einzelne von ihnen unmittelbar noch über eine Treuhandstelle oder mit Hilfe eines Dritten – über die Einzelheiten der Erzeugung und der Lieferungen synthetischer Chemiefasern jedes einzelnen unterrichten –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages für nicht anwendbar erklärt auf die am 10. November 1982 angemeldete und von den in Artikel 3 genannten Unternehmen unterzeichnete Vereinbarung der Hersteller synthetischer Chemiefasern. Die Freistellung gilt mit Wirkung vom 10. November 1982 bis zum 31. Dezember 1985.

Artikel 2

Die vorliegende Entscheidung wird mit der Auflage verbunden, daß sich die Unterzeichner der Vereinbarung in keiner Weise gegenseitig – weder alle noch einzelne von ihnen unmittelbar noch über eine Treuhandstelle oder mit Hilfe eines Dritten – über die Einzelheiten der Erzeugung und der Lieferungen synthetischer Chemiefasern jedes einzelnen unterrichten dürfen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

1. Imperial Chemical Industries PLC
   Hookstone Road
   UK-Harrogate HG2 8QN;

2. Courtaulds Ltd
   18 Hanover Square
   UK-London W1A 2 BB;

3. Rhône-Poulenc S.A.
   25, quai Paul-Doumer
   F-92408 Courbevoie;

4. Enka bv
   Velperweg 76
   NL-Arnhem;

5. Montefibre S.p.A.
   Via Pola 14
   I-20124 Milano;

6. Anic Fibre S.p.A.
   I-San Donato Milanese;

7. SNIA Fibre
   Via Borgonuovo 14
   I-20121 Milano;

8. Enka AG
   Postfach 10 01 49
   D-5600 Wuppertal 7;

9. Bayer AG
   D-5090 Leverkusen-Bayerwerk;

10. Hoechst AG
    Postfach 80 03 20
    D-6230 Frankfurt/Main 80.

Brüssel, den 4. Juli 1984

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission